

## **Regelungen in Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX**

Michael Beyerlein, LL.M.

[Michael.Beyerlein@uni-kassel.de](mailto:Michael.Beyerlein@uni-kassel.de)

## Zu meiner Person

- Studium Gesundheits- und Pflegemanagement, Sozialrecht und Sozialwirtschaft.
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Uni Kassel, Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung.
- Derzeit im Projekt „Zugänglichkeit – Inklusion – Partizipation. Nachhaltige Teilhabe an Arbeit durch Recht“.
- Promotionsprojekt zu Schiedsstellen in der Eingliederungshilfe, Pflege und Sozialhilfe.

## Anforderungen an das BTHG im Wandel der Zeit

### Koalitionsvertrag 2013

- Wir wollen die Menschen mit Behinderung aus dem bisherigen ‚**Fürsorgesystem**‘ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen **Teilhaberecht** weiterentwickeln.
- Die Leistungen sollen sich am **persönlichen Bedarf** orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden.
- Leistungen sollen nicht länger **institutionenzentriert**, sondern **personenzentriert** bereitgestellt werden.
- Wir werden das **Wunsch- und Wahlrecht** von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen.

### Koalitionsvertrag 2021

- Wir nehmen die Evaluation des Bundesteilhabegesetzes ernst und wollen,
- dass es auf **allen staatlichen Ebenen** und von **allen Leistungserbringern konsequent und zügig umgesetzt** wird.
- **Übergangslösungen** sollen **beendet** und bürokratische Hemmnisse abgebaut werden.

## Das Gutachten / Auftrag

- ✓ Vorbildhafte Regelungen in vorhandenen Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX zusammenzutragen,
- ✓ um diese bei der weiteren Erarbeitung des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen heranziehen zu können.

## Methodik

13 Landesrahmenverträge wurden untersucht (Ausnahme Bayern, *BaWü* und Niedersachsen)

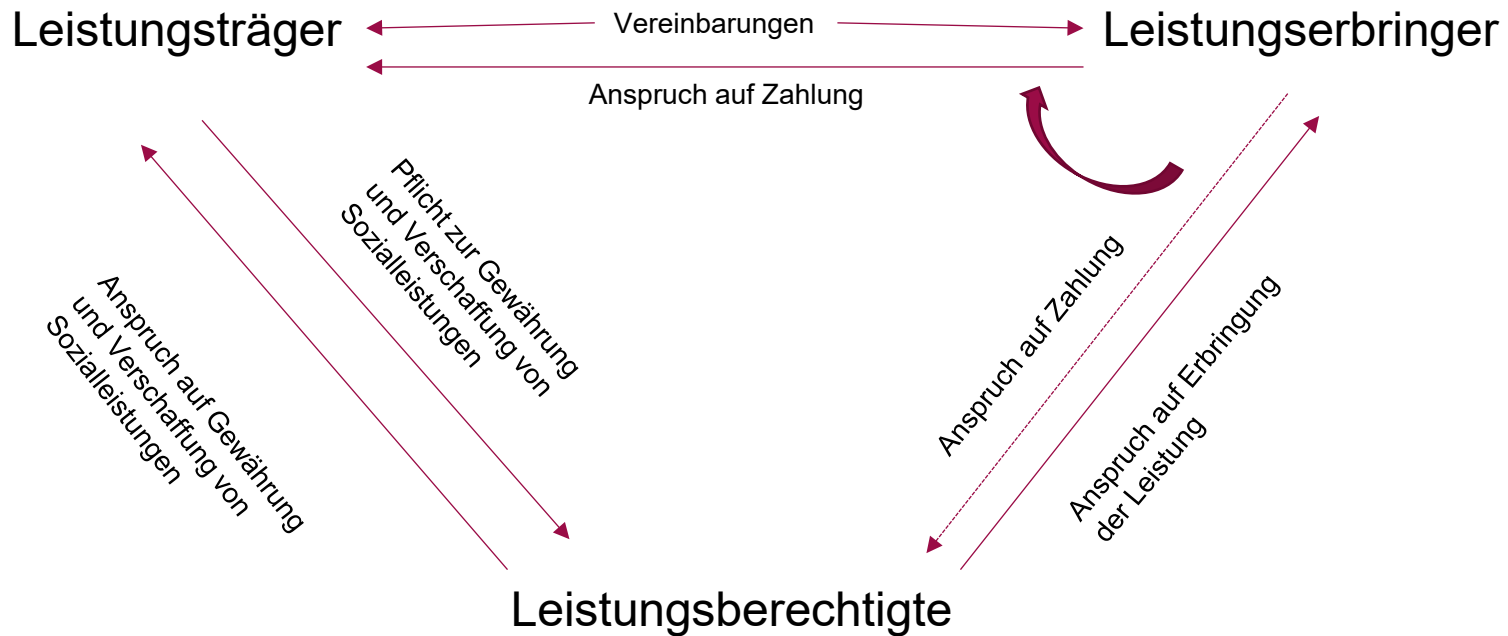
- Wunsch- und Wahlrecht,
- Mitwirkung von Menschen mit Behinderung,
- Bezug zur UN-BRK,
- Personenzentrierung,
- Selbstbestimmung,
- Bezug zum Gesamtplan nach § 121 SGB IX,
- Fachkonzepte der Leistungserbringer,
- Sozialraumorientierung,
- Paradigmenwechsel,
- Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, Gruppen mit vergleichbarem Bedarf
- Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit.

## Inhalt

- Rechtsgrundlagen
  
- Inhalte der Landesrahmenverträge
  - Bezug zur UN-BRK
  - Personenzentrierung
  - Wunsch- und Wahlrecht
  - Bezüge zum Gesamtplan
  - Sozialraumorientierung
  - Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen
  
- Zusammenfassung und Fazit

# Rechtsgrundlagen

## Das sozialrechtliche Dreieck



(Abbildung nach Banafsche, Leistungserbringungsrecht, in Deinert/Welti, StichwortKommentar Behindertenrecht)



## Vereinbarungen nach § 125 SGB IX

- **Leistungsvereinbarung**
  - Betreuter **Personenkreis**,
  - **Ausstattung**,
  - **Art, Umfang, Ziel und Qualität** der Leistungen der Eingliederungshilfe,
  - **personelle Ausstattung**,
  - **Qualifikation des Personals**
  - betriebsnotwendigen **Anlagen** des Leistungserbringers.
- **Vergütungsvereinbarung**
  - **Leistungspauschalen**

## Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX

- Abgrenzung Fach- und existenzsichernde Leistungen,
  - Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen,
  - Gruppen mit vergleichbarem Bedarf und deren Anzahl,
  - Höhe der Leistungspauschale,
  - Kosten für WfbM u.a.,
  - Personalrichtwerte oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
  - Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
  - Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen,
  - Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.
- 
- Maßgebliche **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** wirken mit.
  - Es werden **Empfehlungen auf Bundesebene** geschlossen.
  - Können durch Rechtsverordnung vorgegeben werden.

# Inhalte der Landesrahmenverträge

## Bezug zur UN-BRK

**Der Deutsche Bundestag erwartet**, dass „die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen das mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffene neue Recht in der konkreten Rechtsanwendung **stets im Lichte der UN-BRK umsetzen werden**“ (BT-Drs. 18/10528, S. 2.)

## Bezug zur UN-BRK in den LRV

### UN-BRK als Rahmen für die Eingliederungshilfe

- "Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 - hat der Bundesgesetzgeber weitreichende Änderungen der Systematik der Eingliederungshilfe beschlossen. Dieses dient der Konkretisierung der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention" (LRV SL, S. 2).

### UN-BRK als Rahmen für Leistungen des LRV

- "**Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention** sollen die hier beschriebenen Leistungen barrierefrei zugänglich, selbstbestimmt, eigenständig wahrnehmbar, verständlich und nutzbar gestaltet werden" (LRV BE, S. 6).

## Personenzentrierung

"Mit diesem Gesetz wird die Eingliederungshilfe **von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung** neu ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderungen orientiert sich zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform.“

(BT-Drs. 18/9522, S. 197)

## Personenzentrierung in den LRV

### Personenzentrierung als unbestimmter Programmsatz

- "Die [...] Leistungen müssen in Art und Umfang den **Grundsätzen der Inklusion und Personenzentrierung** genügen [...]" (LRV BB, S. 11).

### Personenzentrierung als bedarfsorientierte Leistungserbringung

- "Personenzentriert heißt, [...] Hilfen so zu gestalten, dass einem Menschen mit Behinderungen eine auf **seine individuellen Bedarfe** und Fähigkeiten und auf seine Lebenswelt ausgerichtete [...] Leistung gewährt wird" (§ 4 Abs. 1 LRV MV).

### Personenzentrierung der Leistungen als Qualitätsmerkmal

- "Die Leistungen umfassen alle Formen der Assistenz und Unterstützung unabhängig vom Ort und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. **Alle Leistungen sind personenzentriert zu erbringen**" (§ 6 Abs. 1 LRV TH).

### Personenzentrierung als Gegenentwurf zur Institutionenzentrierung

- „[...] eine umfassende Reform mit den Zielen Personen-, Leistungs- und Wirkungsorientierung [...]. **Insbesondere das bisherige ‚stationäre‘ Leistungsgeschehen ist völlig neu zu gestalten**" (LRV HH, S. 1; Letter of Intent)

## Sozialraumorientierung

„Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung sollen **unter Berücksichtigung des Sozialraumes** bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden.“

(BT-Drs. 18/9522, S. 3)



## Sozialraumorientierung

SONI-Modell der Sozialraumorientierung		
<p><b>Ebene des Systems:</b></p> <p>Intervention als Steuerung des Hilfesystems und seiner Bedingung</p>	<p><b>Sozialstruktur</b> Bezug: Kommunalpolitik</p> <p><b>Aktivierung und Einmischung:</b> Erschließung politischer und ethischer Ressourcen statt Individualisierung sozialer Probleme</p>	<p><b>Organisation</b> Bezug: Hilfesystem</p> <p><b>Sozialräumliche Steuerung</b> Erschließung institutioneller Ressourcen: Flexibilisierung und Demokratisierung statt Standardisierung</p>
<p><b>Ebene der Lebenswelt:</b></p> <p>Intervention als Interaktion mit Adressaten und ihrer Umwelt</p>	<p><b>Netzwerk</b> Bezug: Gemeinwesen</p> <p><b>Fallunspezifische Arbeit:</b> Erschließung sozialer Ressourcen: Feldbezug statt aussondernde Verengung auf den „Fall“</p>	<p><b>Individuum</b> Bezug: Fallarbeit</p> <p><b>Stärkemodell:</b> Erschließung individueller Ressourcen: Arbeit mit dem Willen statt Entwertung</p>

## Sozialraumorientierung

### Die Begriffe Sozialraum und Sozialraumorientierung werden definiert

- „Sozialraumorientierung heißt, den [...] Blick auf [...] Entstehungsbedingungen von Hilfsnotwendigkeit zu lenken und [...] Handlungsperspektiven anzubieten, die an die Möglichkeiten und Ressourcen eines Quartiers sowie der dort lebenden Menschen anknüpfen und die Perspektive der leistungsberechtigten Person einbeziehen“ (§ 4 Abs. 21 LRV MV).

### Gestaltung des Sozialraums als übergreifende Aufgabe

- „In diesem Rahmen sollen im Interesse der Leistungsberechtigten [...] folgende Aufgaben im Mittelpunkt stehen: [...] Verknüpfung von notwendigen Leistungsangeboten mit vorhandenen, weiterzuentwickelnden bzw. neu zu schaffenden sozialen regionalen Netzwerken“ (LRV RP, S. 6).

### Sozialraum als zentrale Größe bei Leistungsplanung und –erbringung

- „Hilfen [...] werden für alle Leistungsberechtigten sozialräumlich erbracht. [...] Bedarfen der jeweiligen Leistungsberechtigten ist durch entsprechend flexible und offene Konzepte Rechnung zu tragen“ (§ 4 Abs. 1 LRV TH).

### Erbringung der Leistungen im Sozialraum als Regelfall

- „Leistungen werden im persönlichen Sozialraum erbracht, was auch beinhaltet, dass sich Angebote im Sozialraum inklusiv öffnen“ (LRV BE, S. 7).

## Bezüge zum Gesamtplan

- Der Gesamtplan dokumentiert u.a.
  - erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
  - die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
  - die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts,
  - Aktivitäten der Leistungsberechtigten (§§ 19, 121 SGB IX).
  
- Leistungserbringer sind nach § 123 Abs. 4 SGB IX verpflichtet, Leistungen unter Beachtung des Gesamtplans zu erbringen.
  
- Er hat eine **zentrale Stellung** bei der der Förderung der Teilhabe.

## Bezüge zum Gesamtplan

Programmatische Aussagen	Bezug auf § 123 Abs. 4 SGB IX	Gesamtplan als permanentes Steuerungsinstrument
Gesamtplan als Teil der Prozessqualität	Gesamtplan als Teil der Ergebnisqualität	Personaleinsatz ergibt sich aus dem Gesamtplan
Vergütung errechnet sich (auch) anhand Gesamtplan	Gesamtplan als Instrument zur Leistungstrennung	Gesamtplan als eine Grundlage von Prüfungen

## Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen

### § 125 Abs. 3 SGB IX

„Mit der Vergütungsvereinbarung werden [...] Leistungspauschalen für die zu erbringenden Leistungen [...] festgelegt. [...] Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte ([§ 116 Absatz 2](#)) zu kalkulieren. Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.“

## Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen

### Gruppen vergleichbaren Bedarfs

- Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland und Sachsen-Anhalt.
- Begriff ist im neuen Recht der EGH enger zu verstehen.
- Teilweise alte Regelungen oder Absicht zur Weiterentwicklung.

### Modularisierte Leistungen

- Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Berlin.
- Leistungsgeschehen wird in verschiedene, unterschiedlich zusammensetzbare Komponenten aufgeteilt.
- [Beispiel](#)

### Basisleistung und Gruppen von Zeitbedarf

- Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.
- System mit Basismodulen und personenabhängigen Leistungen.
- Es bildet Gruppen von Zeitbedarf.

### Gruppen von Zeit-Bedarf

- Thüringen.
- Vereinbarungen einer Basisleistung entfällt. Die Vergütung stützt sich nur auf Fachleistungsstunden.
- System ist nach oben offen.

## Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen

- Das System sollte den individuellen Bedarf aus dem Gesamtplan möglichst direkt in Sätze zu übertragen, die Leistungserbringer vergütet bekommen.
- Sollten Gruppen vergleichbaren Bedarfs gebildet werden, sollten die nicht abschließend, sondern nach oben offen ausgestaltet sein, um Aussonderungen von Menschen mit hohem Bedarf zu vermeiden.

# Zusammenfassung und Fazit



## Zusammenfassung und Fazit

- Leistungserbringungsrecht konkretisiert Leistungsrecht.
- Rahmenverträge als Konkretisierung von SGB IX und UN-BRK verstehen.
- Personenzentrierung konkretisieren.
- Zentrale Rolle des Gesamtplans auch in Rahmenverträgen verankern.
- Sozialraumorientierung ermöglichen.
- Personenzentrierte Leistungspauschalen schaffen.

## Weiterführende Literatur

- [Beyerlein: Kurzgutachten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den Bundesländern, Analyse von Regelungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX im Auftrag des Landesbehindertenbeauftragten Bremen, 2021.](#)
- [Beyerlein: Bezüge zum Gesamtplan nach § 121 SGB IX in Landesrahmenverträgen der Eingliederungshilfe; Beiträge E9 und E10-2021 unter \[www.reha-recht.de\]\(http://www.reha-recht.de\).](#)
- [Beyerlein: Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den Bundesländern; Beiträge A4-A7-2020 unter \[www.reha-recht.de\]\(http://www.reha-recht.de\).](#)
- [Kahl, Gundlach: Mehr sozialraumorientierte Praxis dank BTHG? Eine Analyse des gesetzlichen Rahmens und praktischer Spielräume in der Eingliederungshilfe; Beiträge D32-D34-2021 unter \[www.reha-recht.de\]\(http://www.reha-recht.de\).](#)
- [Krämer: Die Relevanz von Fachkonzepten auf dem Weg zu einer personenzentrierten Eingliederungshilfe – Ergebnisse einer Abschlussarbeit im B.A. Soziale Arbeit; Beitrag D15-2021 unter \[www.reha-recht.de\]\(http://www.reha-recht.de\); 07.04.2021.](#)
- [Rosenow: Rechtsgrundlose Zahlungen der Leistungsberechtigten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe an die Leistungserbringer? – Zur „budgetneutralen Umstellung“ der Eingliederungshilfe; Beitrag A28-2021 unter \[www.reha-recht.de\]\(http://www.reha-recht.de\); 22.09.2021.](#)

## Zusammenfassung und Fazit

- Leistungserbringungsrecht konkretisiert Leistungsrecht.
- Rahmenverträge als Konkretisierung von SGB IX und UN-BRK verstehen.
- Personenzentrierung konkretisieren.
- Zentrale Rolle des Gesamtplans auch in Rahmenverträgen verankern.
- Sozialraumorientierung ermöglichen.
- Personenzentrierte Leistungspauschalen schaffen.

## Modularisierte Leistungen

<p><b>Unterstützende Assistenz</b>                      Individuell   gemeinsam für mehrere LB:                      „selbstbestimmt“ sowie                      durch LT in Gemeinschaftswohnformen und im Sozialraum</p>	<p><b>Zeitbasierte Leistungspauschale</b>                      (nur Personalkosten und –nebenkosten)</p>
<p><b>Qualifizierte Assistenz</b>                      Individuell   gemeinsam für mehrere LB:                      nur „selbstbestimmt“</p>	<p><b>Zeitbasierte Leistungspauschale</b>                      (nur Personalkosten und –nebenkosten)</p>
<p><b>Fachmodul Wohnen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit</li> <li>2. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen</li> <li>3. Hauswirtschaft/ Haustechnik</li> <li>4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte</li> <li>5. Beratende Pflegefachkraft</li> <li>6. WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen</li> <li>7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit</li> </ol>	<p><b>Kontextabhängige Tagespauschale</b>                      (nur Personalkosten und -nebenkosten)</p>
<p><b>Organisationsmodul</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Overhead (Leitung / Verwaltung)   Personal- und Sachkosten</li> <li>2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand</li> <li>3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen</li> <li>4. Einzugsbereichsbezogener Fahraufwand</li> </ol>	<p><b>Kontextabhängige Tagespauschale</b></p>
<p>„Existenzsicherung II“</p>	<p>Individueller KdU –Zuschuss                      (125% +)</p>

optional

### Leistungssystem für den Bereich Wohnen in NRW

Stand: 28.05.2019